



ORTSGEMEINDE HÜTTSCHENHAUSEN

Niederschrift über die Sitzung

des Hauptausschusses der Gemeinde Hüttschenhausen (01 HA - 12/XII)

am Dienstag, 16. April 2024

im Sitzungssaal des Bürgerhauses Hüttschenhausen

Sitzungsbeginn: **19:30 Uhr**

Sitzungsende: **20:47 Uhr**

Anwesenheitsliste

Ortsbürgermeister

Matthias Mahl

1. Beigeordneter

Volker Nicolay

Beigeordneter

Andreas Huber

Achim Wätzold

Ratsmitglieder

Stefan Höbel

Eugen Kempf

David Nau

Dieter Reichow

Ausschussmitglieder

Katja Hirsch

Hermann Jung

entschuldigt

Miriam Jung

Ottmar Jung

Ulrich Kohl

Mario Reich

Michael Schäfer

Uwe Schlicher

Axel Theobald

Sven Wieczorek

Carola Würtz

Von der Verwaltung

Ulrike Bossung

Leiterin der Bauabteilung

2 Zuhörer

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und begrüßt die Teilnehmer. Er stellt die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit fest.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- | | | |
|----------|---|------------|
| 1 | Bebauungsplan "Bereich Hauptstraße zwischen Eck- und Hauptstuhler Straße", Ortsteil Hütschenhausen
1. Anpassung des Geltungsbereiches
2. Billigung des Entwurfs
3. Auslegungs- und Beteiligungsbeschluss | 01/24/2024 |
| 2 | Bebauungsplan "Bereich Hauptstraße zwischen Eck- und Hauptstuhler Straße", Ortsteil Hütschenhausen;
Antrag auf Rückstellung eines Baugesuches | 01/25/2024 |
| 3 | Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans
"Dienstleistungs- und Handwerkerpark, Änderung 4";
Aufstellungsbeschluss | 01/26/2024 |
| 4 | Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB;
Neubau von 4 Wohnhäusern in der Brunnenstraße, Ortsteil Katzenbach | 01/27/2024 |
| 5 | Ausbau der Zehntenscheuerstraße, OT Hütschenhausen;
Beauftragung der Planungsleistungen für Straßenbau | 01/22/2024 |
| 6 | Ausbau der Bachstraße, OT Spesbach;
Beauftragung der Planungsleistungen für den Straßenbau | 01/23/2024 |
| 7 | Widmung von Verkehrsanlagen | 01/21/2024 |
| 8 | Neue Heizungsanlage für die Kita Villa Kunterbunt;
finale Entscheidung über die Errichtungsvariante | 01/30/2024 |
| 9 | Anschaffung von Klimageräten für das Obergeschoss der Kita Villa Kunterbunt | 01/28/2024 |

Es wird in die Beratung eingetreten.

- TOP 1: **Bebauungsplan "Bereich Hauptstraße zwischen Eck- und Hauptstuhler Straße", Ortsteil Hütschenhausen****
1. Anpassung des Geltungsbereiches
2. Billigung des Entwurfs
3. Auslegungs- und Beteiligungsbeschluss

Sachverhalt:

Der Gemeinderat Hütschenhausen hat in seiner Sitzung am 12.12.2023 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Bereich Hauptstraße zwischen Eck- und Hauptstuhler Straße“, OT Hütschenhausen beschlossen.

Mit diesem Bebauungsplan und seinen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, zur Bauweise und der überbaubaren Grundstücksfläche soll die Zerstörung der vorhandenen städtebaulichen Quartiersstruktur und des dörflichen Charakters vermieden werden. Die Aufnahme dieser drei Festsetzungen ist aufgrund der Tatsache, dass lediglich die

Höhenentwicklung und Positionierung von Gebäuden zu regeln ist und dass das Gebäude vollständig bebaut ist, ausreichend.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wurde nochmals überarbeitet und orientiert sich an den Zulässigkeitsmaßstäben der Bebauung (u.a. Privilegierung nach § 35 BauGB) und den damit im Zusammenhang stehende beitragsrechtliche Fragestellungen.

Der Bebauungsplan erfüllt die Vorgaben, um gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt zu werden. § 13 Abs. 2 und 3 BauGB gelten entsprechend. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass im beschleunigten Verfahren von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird auch von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB und gem. § 13 Abs. 2 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Im weiteren Verfahren ist nun zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Veröffentlichung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes im Internet, inklusive einer öffentlichen Auslegung, sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB auf elektronischem Weg vom Gemeinderat zu beschließen. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B), dem Vorhaben- und Erschließungsplan sowie der Begründung, ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer von mindestens 30 Tagen im Internet zu veröffentlichen, zur Ansicht und zum Herunterladen bereits zu halten und zusätzlich auszulegen.

Der Vorsitzende erklärt den Sachverhalt und übergibt an Frau Bossung von der Bauabteilung, die noch einmal genauer ins Detail geht.

Beschluss:

1. Der Hauptausschuss empfiehlt dem Gemeinderat Hütschenhausen gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Änderungen, die Änderung des Geltungsbereichs des einfachen Bebauungsplanes „Bereich Hauptstraße zwischen Eck- und Hauptstuhler Straße“ zu beschließen.
2. Der Hauptausschuss empfiehlt dem Gemeinderat Hütschenhausen den vom Büro Kernplan vorgelegten Entwurf des einfachen Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung zu billigen.
3. Der Hauptausschuss empfiehlt dem Gemeinderat Hütschenhausen gem. § 13 a BauGB zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB die Veröffentlichung des einfachen Bebauungsplanes im Internet, inklusive einer öffentlichen Auslegung, sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB auf elektronischem Weg zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	11
Dagegen:	0
Enthaltungen:	0

TOP 2: **Bebauungsplan "Bereich Hauptstraße zwischen Eck- und Hauptstuhler Straße", Ortsteil Hütschenhausen; Antrag auf Rückstellung eines Baugesuches**

Sachverhalt:

Am 14.03.2024 ist ein Bauantrag für das Flurstück-Nr. 46/1, Hauptstraße 91 in Hütschenhausen eingegangen. Dieses Grundstück liegt im Bereich des Bebauungsplanes „Bereich Hauptstraße zwischen Eck- und Hauptstuhler Straße“ im Ortsteil Hütschenhausen, für den der Gemeinderat Hütschenhausen am 12.12.2023 bereits einen Aufstellungsbeschluss gefasst hat. Mit diesem Bebauungsplan und seinen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, zur Bauweise und der überbaubaren Grundstücksfläche soll die Zerstörung der vorhandenen städtebaulichen Quartiersstruktur und des dörflichen Charakters vermieden werden. Damit diese Planungsziel nicht durch das Bauvorhaben gestört wird, kann von der Gemeinde bei der Baugenehmigungsbehörde die Zurückstellung des Baugesuches nach § 15 BauGB beantragt werden. Diese Vorschrift sichert ebenso wie die Veränderungssperre nach § 14 BauGB das Planungsziel, nur ist sie konkret auf den Einzelfall und nicht auf das gesamte Gebiet bezogen.

Nach dieser Vorschrift hat die Baugenehmigungsbehörde auf Antrag der Gemeinde die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben im Einzelfall für einen Zeitraum bis zu zwölf Monaten auszusetzen, wenn zu befürchten ist, dass die Durchführung der Planung durch das Vorhaben unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde. Da das Vorhaben eine dreigeschossige Bauweise vorsieht, der Bebauungsplan jedoch in diesem Bereich lediglich zwei Vollgeschosse festsetzen soll, liegen die Voraussetzungen für eine Zurückstellung vor.

Die Bauabteilung der Verbandsgemeinde empfiehlt deshalb, dass die Gemeinde Hütschenhausen den Antrag auf Zurückstellung des o.g. Bauantrags für das Flurstück-Nr. 46/1 Hauptstraße 91 in Hütschenhausen bei der Baugenehmigungsbehörde stellt.

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Gemeinderat Hütschenhausen zu beschließen, dass die Gemeinde Hütschenhausen nach § 15 BauGB den Antrag auf Zurückstellung des im Sachverhalt beschriebenen Bauantrags für das Flurstück-Nr. 46/1, Gemarkung Hütschenhausen, Hauptstraße 91 in 66882 Hütschenhausen bei der zuständigen Baugenehmigungsbehörde stellt.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	11
Dagegen:	0
Enthaltungen:	0

TOP 3: **Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Dienstleistungs- und Handwerkerpark, Änderung 4"; Aufstellungsbeschluss**

Sachverhalt:

Die Firma Ram GmbH aus Saarlouis beabsichtigt in der Ortsgemeinde Hütschenhausen im Ortsteil Katzenbach im Bereich Straßenecke Am Pfaffenwoog/Langgewanne die Errichtung eines Mehrfamilienhauses.

Die bauplanungsrechtliche Umsetzung dieses Vorhabens setzt jedoch eine Änderung (Änderung 4) des rechtswirksamen Bebauungsplanes „Dienstleistungs- und Handwerkerpark“, Änderung 3 (siehe Abbildung 1) für den Bereich des Vorhabens (A 1.2) voraus, da der Bebauungsplan ein Mischgebiet (MI) festsetzt. Aus diesem Grund stellt die Firma Ram GmbH den Antrag auf Änderung des geltenden Bebauungsplanes.

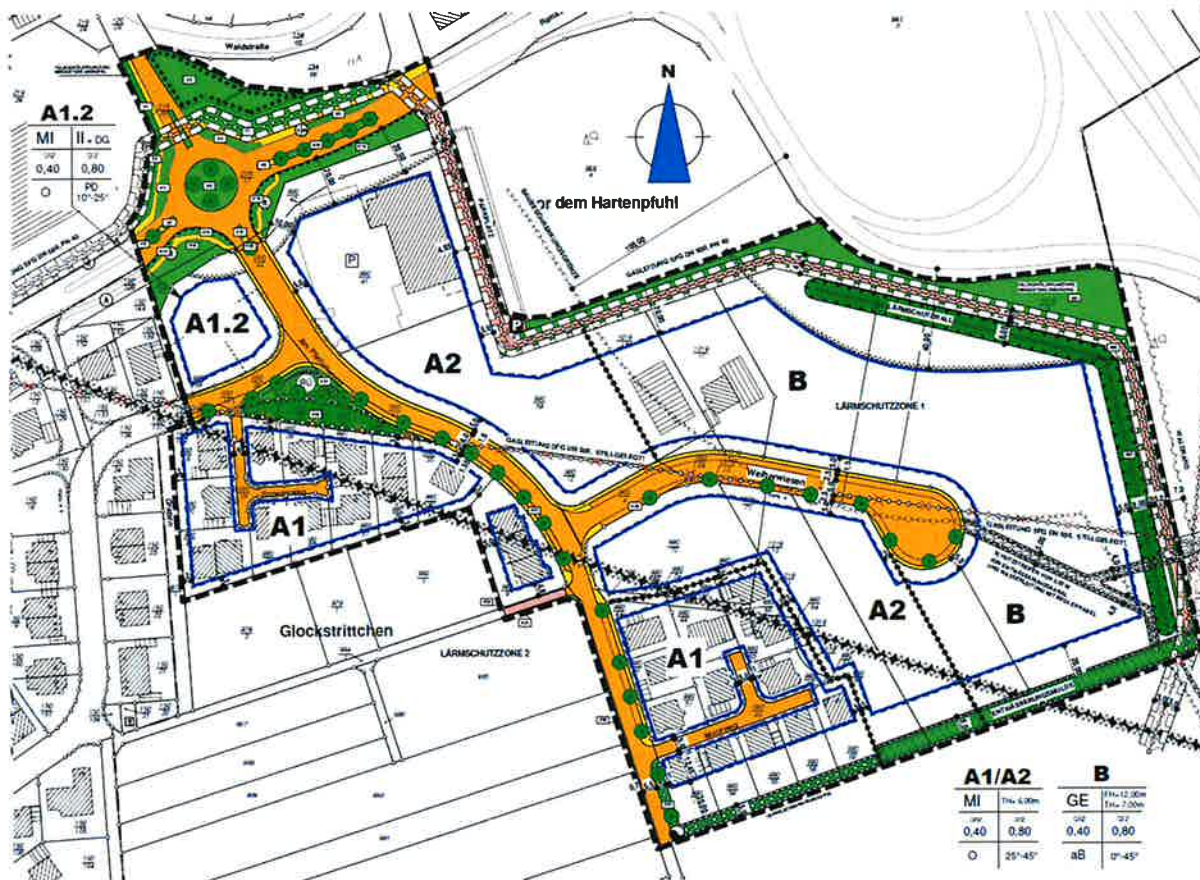


Abbildung 1 : Auszug Bebauungsplan "Dienstleistungs- und Handwerkerpark", Änderung 3

Die Festsetzung als Mischgebiet erfolgte damals wegen der gesetzlichen Rahmenbedingungen zum Fluglärm. Das Gebiet hat sich aber faktisch zu einem Wohngebiet entwickelt, wodurch der Gebietscharakter eines Mischgebietes nach der Zweckbestimmung der Baunutzungsverordnung nicht eingehalten wird. Es liegt für das Vorhaben ein Schallgutachten vor, welches von der Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes ausgeht. Passive Lärminderungsmaßnahmen (Schallschutzfenster) werden empfohlen, um die Geräuschbelastungen durch den Fluglärm und den Verkehrslärm zu kompensieren.

Da das Grundstück seit über 20 Jahren brach liegt, gibt es offensichtlich keine Nachfrage nach gewerblichen Nutzungen, jedoch ist eine Nachfrage nach Wohnraum in der Gemeinde gegeben. In den Mischgebieten (Baufelder A 1) unterhalb des zu bebauenden Grundstücks ist kein Gewerbe angesiedelt, da sich das Baugebiet in diesen Bereichen tatsächlich zu einem Wohngebiet entwickelt hat. Auch die Eigenart der näheren Umgebung ist durch Wohnnutzungen bestimmt.

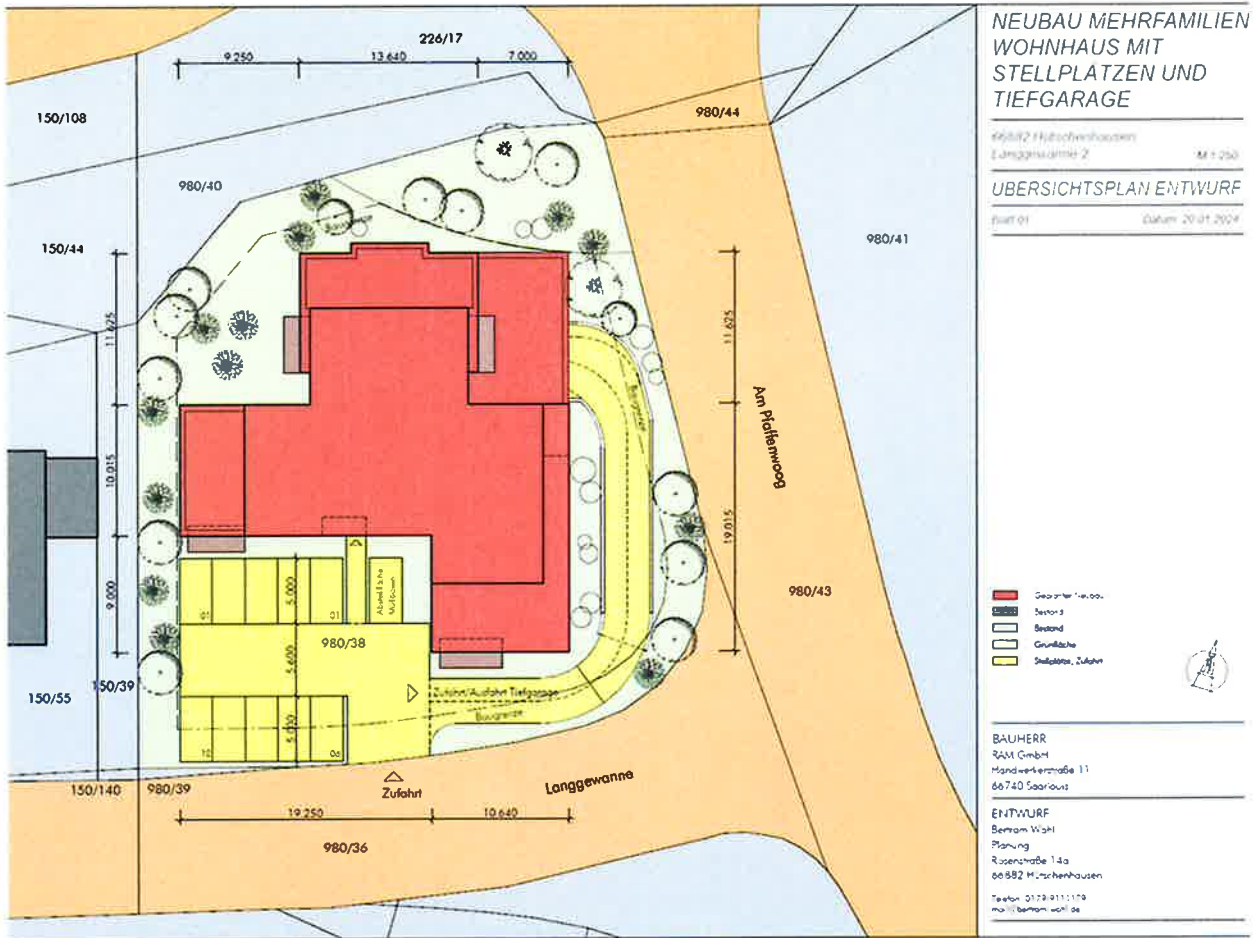
Im Zuge einer Teiländerung des Bebauungsplanes „Dienstleistungs- und Handwerkerpark“ (Stand 2016) im Nordosten der Ortsgemeinde Hütschenhausen (Ortsteil Katzenbach) soll deshalb die Umwandlung eines vorher als Mischgebiet ausgewiesener Bereich zu einem allgemeinen Wohngebiet umgewandelt werden. Das zu überplanendes Gebiet ist aktuell unbebaut (Abbildung 2)



Abbildung 2

Der Investor beabsichtigt, auf dem Grundstück an der Straße „Langgewanne“ (Flurstücks-Nr. 980/38, Gemarkung Katzenbach) ein Mehrfamilienhaus mit Stellplätzen und einer Tiefgarage zu errichten. Das Gebäude gliedert sich in zwei Vollgeschosse (Erdgeschoss, Obergeschoss), zuzüglich einem Staffelgeschoss sowie einem Kellergeschoss mit Tiefgarage. Der Zugang in das Gebäude erfolgt ebenerdig im Erdgeschoss. Die Dachform des Staffelgeschosses ist gem. der bebauungsplanerischen Festsetzungen als Pultdach geplant, optional soll im Zuge der Änderung des Bebauungsplans die Zulässigkeit eines Flachdachs ermöglicht werden. Eine dreidimensionale Visualisierung der Planungsvarianten A) Pultdach und B) Flachdach ist der Anlage 2 zu entnehmen.

Die Erschließung des Wohn- und Geschäftshauses erfolgt über die Straße Langgewanne. Primäres Ziel der Planung ist die Schaffung von neuem Wohnraum auf dem brachliegenden Grundstück. Der voraussichtlich räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung umfasst ca. 0,08 ha. Die Nahumgebung des Plangebietes ist durch Wohngebäude, einen großflächigen Einzelhandel und weitere gewerblichen Nutzungen geprägt.



Die geplante 4. Änderung des Bebauungsplanes „Dienstleistungs- und Handwerkerpark“ soll im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB erfolgen. Somit kann auf die Durchführung einer frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB verzichtet werden. Zudem bedarf es in einem solchen Verfahren weder einer förmlichen Umweltprüfung noch eines Umweltberichts. Die umweltrechtlichen Anwendungsvoraussetzungen werden erfüllt, da es sich nicht um ein Vorhaben handelt, welches der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, da keine Natura-2000 Gebiete beeinträchtigt werden und da das Vorhaben nicht unter den Anwendungsbereich des § 50 BImSchG fällt.

Durch die Änderung der Art der baulichen Nutzung von einem Mischgebiet zu einem allgemeinen Wohngebiet im Bereich Straßenecke Am Pfaffenwoog/Langgewanne würde sich in Anbetracht der Geltungsbereichsgröße des Bebauungsplanes von 7,34 ha nur ein rund 0,08 ha kleiner Bereich ändern und somit nicht das der bisherigen Planung zugrunde liegende Leitbild ändern. Im westlichen Randbereich des Plangebiets – südlich des Grundstücks der RAM GmbH – hat sich Wohnbebauung angesiedelt. Somit würde auch eine Wohnbauentwicklung auf dem besagten Grundstück nicht die Konzeption der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung in ihrem grundsätzlichen Charakter wesentlich tangieren, zumal auch in einem Allgemeinen Wohngebiet neben Wohnnutzung die der Versorgung dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe und zudem Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke zulässig sind. Ausnahmsweise könnten zudem u.a. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe zugelassen werden.

Die Kosten der Änderung des Bebauungsplanes werden vom Investor Ram GmbH aus Saarlouis getragen. Falls der Gemeinderat der Änderung des Bebauungsplanes zustimmt, kann der Aufstellungsbeschluss gefasst werden.

Der Vorsitzende verliert den Sachverhalt und übergibt das Wort an Frau Bossung, die genauer ins Detail geht.

Das Ratsmitglied Schäfer stellt die Frage an Frau Bossung, ob man sich nicht eventuell angreifbar mache, da man vorherige Änderungen des Bebauungsplanes in gleicher Sache im Ortskern im Gemeinderat abgelehnt hatte.

Frau Bossung entgegnet, dass es gut ausgearbeitet sein müsse und macht dabei den Unterschied, dass es hier nicht mehr um den Ortskern ginge, sondern man über den Ortseingang spräche. Außerdem seien 20 Jahre, die das Gebiet schon brachliegt, eine lange Zeitschiene, über die man argumentieren könne.

Im Ausschuss herrschen gesplante Meinungen, zum einen ist man sich zum Großteil einig, dass man die Gewerbefläche nicht aufgeben wolle, zum anderen möchte man nicht, dass das Gebiet evtl. weitere Jahrzehnte brachliegt.

Der Hauptausschuss kam überein dem Gemeinderat in diesem Tagesordnungspunkt keine Beschlussempfehlung auszusprechen.

TOP 4: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB; Neubau von 4 Wohnhäusern in der Brunnenstraße, Ortsteil Katzenbach

Sachverhalt:

Bereits am 19.10.2023 hatte der Bauherr einen Bauantrag für den Neubau von vier Mehrfamilienhäusern mit je drei Wohneinheiten auf der Flurstücks-Nr. 8, Gemarkung Katzenbach, Brunnenstraße, 66882 Hütschenhausen gestellt. Der Gemeinderat Hütschenhausen hatte in seiner Sitzung am 21.11.2023 das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB nicht erteilt.

Der Bauherr hat nun nach Rücksprache mit der Kreisverwaltung bei der Verwaltung geänderte Pläne zur neuen Beurteilung eingereicht. Die Pläne unterscheiden sich im Hinblick auf die ersten Pläne darin, dass in den Häusern 1,2 und 3 die Wohnung im Erdgeschoss rollstuhlgerecht/barrierefrei hergestellt werden, ein Kinderspielplatz errichtet wird und die Parkplatzsituation geändert wird, wobei künftig auch Behinderten-Parkplätze vorgehalten werden.

Die Grundflächenzahl hat sich laut Berechnung der Architekten leicht von 0,633 auf 0,598 verringert, die Geschossflächenzahl bleibt annähernd gleich (0,77 alt/ 0,76 neu). Größe und Anzahl der Baukörper sind gleichgeblieben.

Im Hauptausschuss herrscht der Konsens, dass sich nicht viel geändert habe und man deswegen dem Rat nicht empfehlen könne, das gemeindliche Einvernehmen zu dem Bauvorhaben zu erteilen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Hütschenhausen entscheidet über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB zu den geänderten Plänen für das Flurstück 8, Gemarkung Katzenbach, Brunnenstraße, 66882 Hütschenhausen.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	0
Dagegen:	11
Enthaltungen:	0

**TOP 5: **Ausbau der Zehntenscheuerstraße, OT Hütschenhausen;
Beauftragung der Planungsleistungen für Straßenbau****

Sachverhalt:

Nachdem mit dem Ausbau der Friedhofstraße in Kürze begonnen wird, kann die Ausbauplanung im Rahmen des Ausbauprogramms der wiederkehrenden Ausbaubeiträge der Ortsgemeinde Hütschenhausen für den Ortsteil Hütschenhausen weitergeführt werden.

Vorgesehen ist als nächste Maßnahme der Ausbau der „Zehntenscheuerstraße“ im Ortsteil Hütschenhausen. Die Verwaltung hat hierzu das Büro fmz aus Karlsruhe um eine Honorarofferte für notwendigen Planungs- und Überwachungsleistungen gebeten. Die Honorarberechnung erfolgt nach HOAI und stellt sich anhand der vorab geschätzten anrechenbaren Kosten in Höhe von 240.000 € für den Straßenbau wie folgt dar:

1.	Planungsleistungen (LPH 1-3, 5-9)	27.079,12 €
2.	Örtliche Bauüberwachung 3,0 %	<u>7.200,00 €</u>
Zwischensumme:		34.279,12 €
Nebenkosten 5,0 %		<u>1.713,96 €</u>
		35.993,08 €
19 % Mehrwertsteuer		<u>6.827,29 €</u>
		42.820,37 €

Das Büro hat die Leistungsphase 8 bei gleichzeitiger Beauftragung der besonderen Leistung „örtliche Bauüberwachung“ lediglich mit 13,0 v.H, anstelle von 15,0 v.H. bewertet.

Auf die Gesamtsumme von 42.820,37 € gewährt das Büro fmz aufgrund der Erfahrungen aus den in der Vergangenheit für die Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach bearbeiteten Projekte bei gleichzeitiger Beauftragung mit dem Projekt „Bachstraße“ einen Nachlass in Höhe von 5%, so dass die Gesamtsumme brutto inklusive Nachlass **40.679,35 €** beträgt.

Das Büro ist der Verwaltung als leistungsfähig und zuverlässig bekannt, verfügt über ausreichende Erfahrung und bietet Gewähr für eine wirtschaftliche Planung und Ausführung. Die Bauabteilung empfiehlt deshalb, dem Ingenieurbüro fmz, Jahnstraße 1, 76133 Karlsruhe den Auftrag für die Erbringung der Ingenieurleistungen zur Planung, Ausschreibung und Bauüberwachung des Straßenausbaus der Zehntenscheuerstraße im Ortsteil Hütschenhausen zum Honorar von 40.679,35 € brutto zu erteilen.

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Gemeinderat Hütschenhausen dem Vorschlag des Bauverwaltung zu und erteilt dem Ingenieurbüro fmz, Jahnstraße 1, 76133 Karlsruhe den Auftrag für die Erbringung der Ingenieurleistungen zur Planung, Ausschreibung und Bauüberwachung des Straßenausbaus der Zehntenscheuerstraße im Ortsteil Hütschenhausen zum Honorar von 40.679,35 € brutto zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	11
Dagegen:	0
Enthaltungen:	0

**TOP 6: **Ausbau der Bachstraße, OT Spesbach;
Beauftragung der Planungsleistungen für den Straßenbau****

Sachverhalt:

Nachdem mit dem Ausbau der Waldstraße in Kürze begonnen wird, kann die Ausbauplanung im Rahmen des Ausbauprogramms der wiederkehrenden Ausbaubeiträge der Ortsgemeinde Hütschenhausen für den Ortsteil Spesbach weitergeführt werden.

Vorgesehen ist als nächste Maßnahme der Ausbau der „Bachstraße“ im Ortsteil Spesbach. Die Verwaltung hat hierzu das Büro fmz aus Karlsruhe um eine Honorarofferte für notwendigen Planungs- und Überwachungsleistungen gebeten. Die Honorarberechnung erfolgt nach HOAI und stellt sich anhand der vorab geschätzten anrechenbaren Kosten in Höhe von 180.000,00 für den Straßenbau wie folgt dar:

1. Planungsleistungen (LPH 1-3, 5-9)	21.935,03 €
2. Örtliche Bauüberwachung 3,0 %	<u>5.400,00 €</u>
Zwischensumme:	27.335,03 €
Nebenkosten 5,0 %	<u>1.366,75 €</u>
	28.701,78 €
19 % Mehrwertsteuer	<u>5.453,34 €</u>
	34.155,12 €

Das Büro hat die Leistungsphase 8 bei gleichzeitiger Beauftragung der besonderen Leistung „örtliche Bauüberwachung“ lediglich mit 13,0 v.H anstelle von 15,0 v.H. bewertet.

Auf die Gesamtsumme von 34.155,12 € gewährt das Büro fmz aufgrund der Erfahrungen aus den in der Vergangenheit für die Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach bearbeiteten Projekte bei gleichzeitiger Beauftragung mit dem Projekt „Zehntenscheuerstraße“ einen Nachlass in Höhe von 5%, so dass die Gesamtsumme brutto inklusive Nachlass **32.447,36 €** beträgt.

Das Büro ist der Verwaltung als leistungsfähig und zuverlässig bekannt, verfügt über ausreichende Erfahrung und bietet Gewähr für eine wirtschaftliche Planung und Ausführung. Die Bauabteilung empfiehlt deshalb, dem Ingenieurbüro fmz, Jahnstraße 1, 76133 Karlsruhe den Auftrag für die Erbringung der Ingenieurleistungen zur Planung, Ausschreibung und Bauüberwachung des Straßenausbaus der Bachstraße im Ortsteil Spesbach zum Honorar von 32.447,36 € brutto zu erteilen.

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Gemeinderat Hütschenhausen dem Vorschlag des Bauverwaltung zu und erteilt dem Ingenieurbüro fmz, Jahnstraße 1, 76133 Karlsruhe den Auftrag für die Erbringung der Ingenieurleistungen zur Planung, Ausschreibung und Bauüberwachung des Straßenausbaus der Bachstraße im Ortsteil Spesbach zum Honorar von 32.447,36 € brutto zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	11
Dagegen:	0
Enthaltungen:	0

TOP 7: Widmung von Verkehrsanlagen

Sachverhalt:

Die Erschließungsanlage "Zum Wiesengrund" im Bereich des Bebauungsplanes "Krämel" ist mit allen Teileinrichtungen fertiggestellt und kann dem Gemeingebrauch im Sinne der §§ 34 ff Landesstraßengesetz zur Verfügung gestellt werden.

Die Übernahme erfolgt im Rahmen einer Widmung und wird vom Träger der Straßenbaulast verfügt, wenn er Eigentümer der betroffenen Grundstücke ist. Träger der Straßenbaulast und Eigentümer der Verkehrsflächen innerhalb dieses Baugebietes ist die Gemeinde Hütschenhausn.

Die nachstehend näher bezeichnete Verkehrsanlage soll dem öffentlichen Verkehr gemäß § 36 LStrG in Verbindung mit § 3 LStrG als Gemeindestraße gewidmet werden:

„Zum Wiesengrund“ Flurstück 365/16

Das Flurstück liegen in der Gemarkung Spesbach, ein Lageplan ist als Anlage beigefügt.

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, wie im Sachverhalt vorgeschlagen, der Widmung der öffentlichen Verkehrsanlagen zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	11
Dagegen:	0
Enthaltungen:	0

TOP 8: Neue Heizungsanlage für die Kita Villa Kunterbunt; finale Entscheidung über die Errichtungsvariante

Sachverhalt:

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 29.02.2024 wurden verschiedenen Firmen gebeten, ein Richtpreisangebot für eine Wärmepumpenanlage in der Kita Spesbach abzugeben. Es ging bis zum 11.04.2024 jedoch kein einziges Richtpreisangebot ein.

Der Vorsitzende erklärt nochmals grob den kompletten Sachverhalt und macht deutlich, dass es nun darum ginge, eine finale Entscheidung zu treffen.

Der Beigeordnete Huber kommt zu Wort. Seiner Meinung nach sind die Alternativen nicht detailliert genug ausgearbeitet.

Frau Bossung macht nochmals deutlich, dass kein einziges Angebot bei der Bauabteilung eingegangen sei.

Frau Bossung entgegnet auf Nachfrage vom Ratsmitglied Kohl, dass man im Falle einer Ausschreibung den Auftrag auch vergeben müsse.

Eine Beschlussempfehlung erfolgte nicht.

TOP 9: Anschaffung von Klimageräten für das Obergeschoss der Kita Villa Kunterbunt

Sachverhalt:

Im Obergeschoss der kommunalen Kindertagesstätte ‚Villa Kunterbunt‘ herrscht an heißen Sommertagen schon gegen Mittag ein unangenehm warmes bis heißes Raumklima, da die Hitze durch die voll verglaste turmförmige Lichtkuppel und die große Fensterfront im Westen großflächig ins Gebäudeinnere eindringt. Zwar wurden die Fenster in der Vergangenheit bereits mit Klebefolien abgedunkelt, um den Wärmeeintritt zu minimieren, ein spürbarer Effekt wurde durch diese Maßnahme jedoch nicht erzielt.

In Zeiten des voranschreitenden Klimawandels mit immer wärmeren Sommern ist es aus Fürsorgegründen notwendig, für die Kinder und das Betreuungspersonal zumutbare Raumtemperaturen auch im Obergeschoss zu schaffen. Dies kann am effektivsten durch eine Klimatisierung aller Räumlichkeiten dieser Geschossebene erreicht werden.

Deshalb wurde das Ingenieurbüro CTi aus Rehweiler beauftragt, die für die Klimatisierung des Obergeschosses der Kita erforderliche Kühlleistung einer Klimaanlage zu berechnen und auf dieser Grundlage mehrere Angebote von Fachfirmen einzuholen. Nach dieser Berechnung müssen für eine Kühlung der Räumlichkeiten zwei Außengeräte und sieben Innengeräte installiert werden.

Vor dem Hintergrund mehrerer Überlastungsanzeigen von Erzieherinnen der Kita, die auch mit den erschwerten Arbeitsbedingungen im Obergeschoss an heißen Tagen begründet wurden, sollte die Beauftragung zügig erfolgen.

Das Ratsmitglied Kohl spricht im Namen der CDU-Fraktion und sieht keinen Weg an einem Klimatisierungsgerät vorbeiführen.

Ratsmitglied Schlicher greift den vorherigen TOP 8 auf und stellt die Frage, wenn man sich schlussendlich bei der Heizungsanlage für eine Solepumpe entscheiden würde, die eine Kühlfunktion hätte, ob man dann nicht mit einem Klimagerät doppelt kühlen würde.

Der 1. Beigeordnete Nicolay gibt zu bedenken, dass im Obergeschoss durch eine Solepumpe der Kühleffekt nicht ausreichen dürfte, um zumutbare Arbeitsbedingungen zu garantieren.

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Gemeinderat den Ortsbürgermeister, nach Vorlage der eingeholten Angebote den Auftrag zur Installation einer Klimaanlage im Obergeschoss der Kita Villa Kunterbunt an die Firma zu vergeben, die das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat, zu ermächtigen.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	11
Dagegen:	0
Enthaltungen:	0



Ortsbürgermeister Matthias Mahl
Vorsitzender



Schriftführer